

Niederschrift

über die **Sitzung des Bauausschusses**
am Donnerstag, 01.09.2022, im Sitzungssaal im einsA
- öffentlicher Teil -

Teilgenommen haben:

als 1. stellv. Vorsitzender

Kuhmann, Michael CDU

als 2. stellv. Vorsitzender

Hericks, Dietmar CDU

als Stadtverordnete

Bier, Andreas	SPD
Hülk, Berthold	B90/Grüne
Kuhmann, John	CDU
Kwiatkowski, Martin	SPD
Wessels, Wilhelm	CDU
Wohlgemuth, Christian	FDP
Wübbelt, Christoph	CDU

als sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Heger, Christoph	B90/Grüne
Kirschneit, Alfons	SPD
Löbbering, Sebastian	B90/Grüne
Reidegeld, Thomas	FDP
Vorfeld, Roland	B90/Grüne
Wewerick-Schering, Berthold	CDU

als beratende Mitglieder

Hams, Ingrid Interessengemeinschaft Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

als stellv. Stadtverordnete

Christensen, Marcel	CDU	Vertretung für Herrn Klaus-Viktor Kleebaum
---------------------	-----	--------------------------------------------

Dumlupinar, Yeliz	SPD	Vertretung für Herrn Ralf Cordes
Hölscher, Felix	CDU	
Müller, Filomena	CDU	Vertretung für Herrn Gregor Bender
Peletz, Simon	SPD	Vertretung für Herrn Matthias Rochol
Pohlschmidt, Anke	SPD	Vertretung für Herrn Sven Pietras
Schulze Mönking, Stephan, Dr.	CDU	befangen bei TOP 1, Vertretung für Herrn Daniel Schmiemann
Sondermann, Gabriele	CDU	Vertretung für Herrn Frank Czapla

als stellv. sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Stade, Michael	CDU	Vertretung für Herrn Hubert Tücking
Wautmann, Heribert	CDU	Vertretung für Herrn Klemens Wäsker

vom Verwaltungsvorstand

Hövekamp, Carsten	Bürgermeister
Mönter, Markus	Beigeordneter Stadt-
baurat	

von der Verwaltung

Czipull, Jörg	Kolpingfamilie
Damen, Stefan	Stadt Dülmen
Heidemann, Christian	Stadt Dülmen
Hölker, Melanie	Stadt Dülmen
Wiechers, Astrid	Stadt Dülmen

als Schriftführer

Büning, Markus	Stadt Dülmen
----------------	--------------

Es fehlten entschuldigt:

als Vorsitzender

Kleerbaum, Klaus-Viktor	CDU	Vertretung durch Herrn Marcel Christensen
-------------------------	-----	-------------------------------------------

als Stadtverordnete

Czapla, Frank	CDU	Vertretung durch Frau Gabriele Sondermann
Pietras, Sven	SPD	Vertretung durch Frau Anke Pohlschmidt
Rochol, Matthias	SPD	Vertretung durch Herrn Simon Peletz

als sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Bender, Gregor	CDU	Vertretung durch Frau Filomena Müller
Cordes, Ralf	SPD	Vertretung durch Frau Yeliz Dumlupinar
Schmiemann, Daniel	CDU	Vertretung durch Herrn Stephan Schulze Mönking
Tücking, Hubert	CDU	Vertretung durch Herrn Michael Stade
Wäsker, Klemens	CDU	Vertretung durch Herrn Heribert Wautmann

Beginn der Sitzung:
Ende der Sitzung:

17:15 Uhr
18:44 Uhr

Tagesordnung:

1.	Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ hier: Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie	156/2022 BA
2.	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, Teilbereich A a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss	155/2022 BA
3.	Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße Teil II“ hier: Entwurfsbeschluss	157/2022 BA
4.	Rückbaumaßnahmen Rekener Straße in Merfeld nach Fertigstellung der B 67n; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2022	171/2022 BA
5.	Änderung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Marktstraße (von Marktgasse bis Lüdinghauser Straße)	170/2022 BA
6.	Umsetzung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik; hier: 7.Bauabschnitt	172/2022 BA
7.	Beitritt zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten- eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr" hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Grüne vom 29.04.2022	126/2022 BA
8.	Änderung der Parkgebührenordnung	129/2022 BA
9.	Budgetbericht für die Budgets Stadtentwicklung, Bauaufsicht, Hochbau und Gebäudemanagement, Tiefbau, Entsorgung, Verkehr und Baubetriebshof zum 31.05.2022	128/2022 BA
10.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	
11.	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der stellv. Vorsitzende, Herr Kuhmann, die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest.

Der Bauausschuss gedenkt dem verstorbenen Ausschussmitglied und Stadtverordneten Herrn Stefan Lütke Daldrup.

Zu Punkt 1 (156/2022)	Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ hier: Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie
----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

AV Kuhmann weist auf die stark steigenden Strompreise und einer Verzehnfachung des Strompreises von Mai bis heute hin. Er führt aus, dass es um so wichtiger sei, unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden und die erneuerbaren Energien auszubauen. Um die Potentiale in Dülmen zu nutzen, ist der Teilflächennutzungsplan auf den Weg gebracht worden mit einer entsprechenden Steuerungsfunktion, um eine Verspargelung zu vermeiden.

AM Wessels erklärt, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussentwurf zustimmen werde. Er macht deutlich, dass es sich hier um einen richtungsweisenden Beschluss handelt, da mit dem Beschluss Planungsrecht für die Errichtung und der weiteren Forcierung von Windkraftanlagen geschaffen werde. Er unterstreicht, dass es für die Öffentlichkeit wichtig sei, zu wissen, dass zwar Planungsrecht geschaffen wird, die Genehmigung von Windkraftanlagen aber von vielen sonstigen Voraussetzungen, wie z.B. baurechtliche Genehmigung, der Einhaltung artenrechtlicher und immissionsrechtlicher Vorgaben, abhängt. Mit Blick auf die Einwendungen müsse zur Kenntnis genommen werden, dass es auch Bürger gibt, die besorgt über Windkraftanlagen in ihrer Nachbarschaft sind. Die CDU-Fraktion habe sich daher in der Vergangenheit mit der Windkraft kritisch auseinandergesetzt. Insoweit war die Bürgerbeteiligung, nicht nur im Rahmen des Verfahrens, sondern auch finanziell in Form einer Beteiligung an der Windkraftanlage, wichtig. Die CDU-Fraktion ist überzeugt, dass dies jetzt der richtige Weg ist, Sicherheit für Investoren zu schaffen und sicherzustellen, dass die Wertschöpfung in Dülmen und in der Region verbleibt, auch wenn sich bald eine andere Perspektive durch rechtliche Rahmenänderungen ergeben wird. AM Wessels erklärt, dass viele Investoren nach dem Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung ihre Anträge in das Genehmigungsverfahren einbringen werden.

BM Hövekamp dankt für den einstimmigen Beschluss und bekräftigt, dass es sich hier um einen richtungsweisenden Beschluss handelt. Ferner gilt sein Dank dem Fachbereich 61, insbesondere Herrn Heidemann, für die umfassende Verfahrensbegleitung. Auch wenn der Plan eine begrenzte Dauer haben wird, sei es wichtig, ein entsprechendes Signal zu setzen und Sicherheit zu schaffen. Insoweit hofft BM Hövekamp, dass die Bezirksregierung schnell grünes Licht dazu geben wird.

Stellv. Stadtverordneter Schulze Mönking erklärte sich für befangen und nahm an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

zu a):

1. Die vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2019 sowie mit Schreiben vom 22.02.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den darüber hinaus gehenden Anregungen wird nicht entsprochen.
2. Die von der Bezirksregierung Münster - Dezernat für Ländliche Entwicklung, Bodenordnung mit Schreiben vom 04.06.2019 und 18.01.2022 geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Die mit Schreiben vom 03.05.2019, vom 11.01.2022 und vom 14.07.2022 vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorgetragene Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Anregung des Eisenbahnbundesamtes mit Schreiben vom 27.05.2019 und 10.02.2022 wird hinsichtlich der Abstände zu Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes entsprochen. Die darüber hinaus vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Der mit Schreiben vom 02.05.2019 von der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien vorgebrachte Anregung wird entsprochen. Der Anregung der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 17.01.2022 wird nicht entsprochen.
6. Der Anregung der Gelsenwasser AG mit Schreiben vom 13.01.2022 und 05.07.2022 wird, sofern sie hiermit darauf abzielt, den Schutzstreifen für eine Wassertransportleitung von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 10.05.2019 und 10.01.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7. Den Anregungen des Kreises Borken (Fachbereich Natur und Umwelt) mit Schreiben vom 29.05.2019 und 17.02.2022 wird nicht entsprochen.
8. Der Anregung des Aufgabenbereiches Immissionsschutz des Kreises Coesfeld, die mit Schreiben vom 05.06.2019 sowie vom 22.02.2022 vorgetragen wurde, wird, soweit sie darauf ausgerichtet ist, als Referenzanlage einen größeren Anlagentypus hinsichtlich der Gesamthöhe und des Rotordurchmessers der Planung zugrunde zu legen, nicht entsprochen. Die vom Aufgabenbereich Oberflächengewässer mit Schreiben vom 05.06.2019 gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2022 mitteilt, dass sie der Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebiete nicht widerspricht, wird der Anregung gefolgt. Den mit Schreiben vom 05.06.2019 von der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des

Themas Artenschutz vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen. Der ebenfalls mit Schreiben vom 05.06.2019 vorgetragene Anregung, zum Schutz vor dem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einen Abstand von 1.000m zur Abgrabung Breiderhoff einzuhalten, wird entsprochen. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, eine Kompensationsfläche aus dem Bereich der Konzentrationszone 2 auszunehmen, wird nicht gefolgt. Der Anregung, im Bereich der Konzentrationszone 15 ein Überstreichen des Waldes ebenfalls auf 25m zu begrenzen, wird entsprochen. Ebenfalls wird der Anregung entsprochen, eine ca. 1,75 ha große Waldfläche innerhalb der Konzentrationszone 19 nicht als Konzentrationszone darzustellen.

9. Die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 16.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
10. Der Anregung des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur in Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2019 wird entsprochen.
11. Der Anregung des NABU Kreisverband Coesfeld e.V. mit Schreiben vom 31.05.2019 wird nicht gefolgt.
12. Der mit Schreiben vom 26.06.2019 von der Gemeinde Nottuln vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
13. Die von der PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 20.05.2019 und 21.02.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14. Der mit Schreiben vom 21.05.2019, 24.01.2022 und 04.07.2022 von der Gemeinde Senden vorgetragene Anregung wird entsprochen. Der mit Schreiben vom 04.07.2022 vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15. Der von der Autobahn GmbH des Bundes (vormals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm) mit Schreiben vom 28.06.2019 und 08.02.2022 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
16. Die Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 20.05.2019 wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.
17. Der Anregung der Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 06.05.2019 und 10.01.2022 wird, sofern sie hiermit darauf abzielt, den Schutzstreifen der benannten Ferngasleitung von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen. Der Anregung, den Leitungsverlauf im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachrichtlich darzustellen, wird nicht entsprochen. Der Anregung, in der Begründung auf das Vorhandensein der Gasfernleitung hinzuweisen, wird entsprochen.
18. Die Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.06.2019 werden zur Kenntnis genommen.
19. Die Hinweise der Westnetz GmbH – Dokumentation Gas mit Schreiben vom 24.01.2022 werden zur Kenntnis genommen.

20. Der Anregung der Westnetz GmbH – Spezialservice Strom mit Schreiben vom 13.06.2019 und 17.01.2022 wird insoweit entsprochen, als dass der Abstand zwischen den Konzentrationszonen und der Freileitung angepasst wurde. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21. Den Anregungen des Wasser- und Schifffahrtsamts Westdeutsche Kanäle (vormals Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine) mit Schreiben vom 12.06.2019 wird hinsichtlich der zur Bundeswasserstraße einzuhaltenden Abstände entsprochen. Der darüberhinausgehenden Anregung vom 02.02.2022, den genannten Abstand auf den Abstand zwischen Konzentrationszone und Betriebsgrundstück anzulegen, wird nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 04.06.2019 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22. Die mit Schreiben vom 24.01.2022 von der Amprion GmbH vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
23. Die Hinweise der Evonik Operations GmbH, welche mit Schreiben vom 14.01.2022 vorgebracht wurden, werden zur Kenntnis genommen.
24. Die durch die Nowega GmbH mit Schreiben vom 14.01.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
25. Der von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.02.2022 vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26. Der Anregung des Geologischen Dienstes mit Schreiben vom 28.01.2022 wird entsprochen.
27. Der mit Schreiben vom 12.08.2021 vorgetragene Anregung des Einwenders 1 hinsichtlich eines Verzichts auf die Betrachtung von Naturdenkmälern als weiches Tabukriterium und die Anwendung einer weichen Tabuzone als Vorsorgeabstand zu Naturdenkmälern wird entsprochen. Den übrigen, im Wesentlichen mit Schreiben vom 23.06.2021 vorgebrachten Anregungen des Einwenders 1 wird nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 23.08.2021 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
28. Der Anregung des Einwenders 2 mit Schreiben vom 18.06.2021 hinsichtlich der falsch vorgenommenen Wertung eines Abstandes von 1.000m als hartes Tabukriterium wird entsprochen. Ebenso wird der Anregung des Einwenders 2 zur Reduzierung der Mindestflächengröße entsprochen. Den übrigen Anregungen des Einwenders 2 wird nicht entsprochen.
29. Den Anregungen des Einwenders 3 mit Schreiben vom 14.06.2021 wird entsprochen.
30. Sofern der Einwender 4 mit Schreiben vom 27.05.2021 scheinbar eine Darstellung der Fläche als Konzentrationszone erwartet, wird dem insofern entsprochen, als dass aufgrund einer verringerten Mindestflächengröße nunmehr eine Konzentrationszone mit einer Größe von ca. 10 ha dargestellt wird.

31. Der mit Schreiben vom 15.06.2021 vorgetragene Anregung der Einwender 5 bis 11 wird, soweit sie darauf abzielt, die Mindestflächengröße von 15 ha zu reduzieren, entsprochen.
32. Den Anregungen der Anwohner der Bauerschaften Daldrup, Berenbrock, Ondrup und Hiddingsel mit Schreiben vom 16.06.2021 wird, soweit die darauf gerichtet sind, die Konzentrationszonen 7a und 7b nicht als solche darzustellen, nicht entsprochen.
33. Den Anregungen des Einwenders 12 mit Schreiben vom 24.06.2021 wird, soweit sie darauf abzielen, die Bürger im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maße zu beteiligen, entsprochen. Soweit der Einwender mit seinem Vorschlag, veranschaulichende Lagepläne zum Windenergieanlagenbau zur Verfügung zu stellen, auf die Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ abzielt, wird dieser Anregung ebenfalls entsprochen. Den weiteren Anregungen des Einwenders 12 wird nicht entsprochen.
34. Den Anregungen des Einwenders 13 mit Schreiben vom 10.06.2021 sowie 19.02.2022 wird nicht entsprochen.
35. Sofern der Einwender 14 mit seiner im Schreiben vom 26.05.2021 formulierten Anregung darauf abzielt, dass die Bürgerinnen und Bürger an der nachfolgenden Errichtung von Windenergieanlagen finanziell partizipieren können, wird dieser Anregung nicht entsprochen.
36. Der mit Schreiben vom 31.01.2021 von der Bürgerinitiative gegen Windenergie-Anlagen in Limbergen vorgetragene Anregung hinsichtlich der Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der Rastanlage Karthaus an der Bundesautobahn 43 wird entsprochen. Den übrigen Anregungen der Bürgerinitiative wird nicht entsprochen. Die darüber hinaus gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
37. Den Anregungen der Einwender 15 mit Schreiben vom 25.06.2021 wird nicht entsprochen.
38. Den Anregungen der Einwenderin 16 mit Schreiben vom 25.06.2021 wird nicht entsprochen.
39. Den Anregungen des Einwenders 17 mit Schreiben vom 09.06.2021 wird insoweit entsprochen, als dass die Betrachtung von Bodendenkmalen als weiche Tabukriterien und die Anwendung eines Vorsorgeabstandes als weiches Tabukriterium nicht weiterverfolgt wird. Den übrigen Anregungen des Einwenders 17 wird nicht entsprochen.
40. Der mit Schreiben vom 25.05.2021 vorgetragene Anregung des Einwenders 18, wird insoweit entsprochen, als dass innerhalb der Konzentrationszonen alle Formen von Windenergieanlagen zulässig sind. Den weiteren Anregungen des Einwenders wird nicht entsprochen.
41. Den Anregungen des Einwenders 19, welche mit Schreiben vom 25.06.2021 vorgetragen wurden, wird nicht entsprochen.

42. Soweit der Einwender 20 mit seinem Schreiben vom 23.02.2022 beabsichtigt, eine zusätzliche Konzentrationszone in dem von ihm beschriebenen Bereich in die Plandarstellung aufzunehmen, wird dieser Anregung nicht entsprochen.
43. Den Anregungen des Einwenders 21 mit Schreiben vom 23.02.2022 wird nicht entsprochen.
44. Der mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 22 vorgetragene Anregung wird nicht gefolgt.
45. Der Anregung, die der Einwender 23 mit Schreiben vom 23.02.2022 vorgetragen hat, wird nicht entsprochen.
46. Soweit die mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 24 vorgelegte Stellungnahme darauf abzielt, mehr Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen bzw. auf eine Steuerung der Windenergie gänzlich zu verzichten, wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
47. Sofern die Anregung des Einwenders 25 darauf abzielt, bestimmte Konzentrationszonen nicht im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen, wird der Anregung nicht entsprochen.
48. Soweit die mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 26 vorgelegte Stellungnahme darauf abzielt, mehr Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen bzw. auf eine Steuerung der Windenergie gänzlich zu verzichten, wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
49. Den Anregungen des Einwenders 27 mit Schreiben vom 22.02.2022 wird nicht entsprochen.
50. Den Anregungen der Einwenderin 28, vorgetragen mit Schreiben vom 21.02.2022, wird insoweit entsprochen, als dass im Umweltbericht die Aussagen zu den Arten Myotis/Plecozous und der Mopsfledermaus ergänzt werden. Den übrigen Anregungen der Einwenderin wird nicht entsprochen. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
51. Den Anregungen des Einwenders 29 mit Schreiben vom 22.02.2022 wird nicht entsprochen.
52. Die von der Bezirksregierung Münster - Dezernat für Luftverkehr - mit Schreiben vom 06.07.2022 im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis gekommen.
53. Der Anregung des Lippeverbandes mit Schreiben vom 27.07.2022 wird, sofern hiermit darauf abgezielt wird, eine Druckrohrleitung und den zugehörigen Schutzstreifen von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen.

54. Den mit Schreiben vom 27.07.2022 vom Einwender 30 vorgetragene Anregungen wird, soweit sie darauf abzielen, auf die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu verzichten, nicht entsprochen

55. Der Anregung, die der Einwender 31 mit Schreiben vom 29.07.2022 vorgetragen hat, wird nicht entsprochen. Die darüber hinaus vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

56. Der mit Schreiben vom 28.07.2022 vom Einwender 32 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.

zu b.):

Die Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird in der gegenüber der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs geänderten Fassung beschlossen.

zu c.):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung beschlossen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 2 (155/2022)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, Teilbereich A a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

zu a.):

1. Der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie mit Schreiben vom 25.04.2022 wird hinsichtlich der maximalen Gebäudehöhe entsprochen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 12.08.2019 und vom 16.05.2022 wird hinsichtlich des Immissionsschutzes entsprochen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Fachbereich Bauaufsicht zugeleitet.
3. Der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 23.07.2019 wird entsprochen.
4. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 05.08.2019 sowie vom 23.05.2022 hinsichtlich der notwendigen wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 8-10 WHG und § 57 Abs. 1 LWG sowie des Abstimmungsbedürfnisses hinsichtlich einzelfallbezogener Nutzungen von Grundwasser oder Erdwärme werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur Mitteilung der dem Eingriff des Bebauungsplanes zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen wird der zuständigen Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.
Der Anregung der Brandschutzdienststelle hinsichtlich der mit Schreiben vom 23.05.2022 mitgeteilten Löschwassermenge von 96 m³/h über eine Dauer von zwei Stunden wird gefolgt.
Die weiteren Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und der Abteilung Straßenbau sowie den Stadtwerken Dülmen zugeleitet.
5. Die Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH mit Schreiben vom 01.08.2019 wird zur Kenntnis genommen.
6. Der in der Stellungnahme vom 26.04.2022 mitgeteilte Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.
7. Der Stellungnahme der Rechtsanwälte Hüttenbrink und Partner in Vollmacht der Einwender 1 mit Schreiben vom 19.05.2022 wird nicht entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, Teilbereich A wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, für den Teilbereich A zwischen der Lüdinghauser Straße, dem Irisweg, der Bahntrasse Dortmund – Gronau und dem Wirtschaftsweg Nr. 355 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

AV Kuhmann weist auf die vorgenommene weitere räumliche Ausdehnung des Plangebietes hin.

Stadtbaurat Mönter informiert, dass in der Karte und in der Begründung eine Änderung in der Weise vornehmen ist, dass statt der eingetragenen Baumassenzahl von 6,0 die Baumassenzahl 8,0 einzusetzen ist, was in der Begründung die Seiten 8 und 35 betrifft. Stadtbaurat Mönter erklärt, dass nur so eine entsprechende Grundstücksausnutzung, wie sie für Gewerbegrundstücke notwendig ist, gewährleistet werden kann und unterstreicht, dass man auch bei einer Baumassenzahl von 8,0 unter den maximal möglichen Vorgaben der Baunutzungsverordnung bleibt.

AM Hülk führt aus, dass die Ausweisung von Grundstücken von bis 50.000 m² gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan, der Grundstücksgrößen von bis zu 2.500 m² vorsah, eine gravierende Änderung darstellen würde. Dass die Verwaltung dies mit der Nachfrage nach größeren Grundstücken begründet, könne die Fraktion B90/Grüne nachvollziehen und sei auch bereit, der Verwaltung diese „Beinfreiheit“ einzuräumen. AM Hülk sieht jedoch die Ausweisung des nördlichen Teils des Bereichs als Industriegebiet mit zulässigen Immissionswerten von 70 dB(A) tag/nacht als problematisch an und weist darauf hin, dass Dülmen bislang nur ein

Industriegebiet im IG Dernekamp ausgewiesen habe und dass es durchaus Orte gäbe, die keine Industriegebiete ausweisen. Nach Auffassung von AM Hülk stelle ein Immissionswert von bis zu 70 dB(A) eine hohe Lärmbelastung dar, eine 300 m Abstandsgrenze zur Wohnbebauung reiche da nicht aus. Die Ausweisung eines Industriegebietes führe zu einem „Ewigkeitsanspruch“ seitens der Gewerbetreibenden. Wenn ein Industriegebiet einmal ausgewiesen sei, gelten diese Immissionswerte. Maßnahmen der Stadt, diese später auf die Werte eines

Gewerbegebietes zu begrenzen, wären dann nicht mehr möglich, z.B. wenn der nördliche Teil weiter entwickelt werden sollte. Die Fraktion B90/Grüne wollte daher zunächst beantragen, dass für das Industriegebiet ein Maß an Immissionen wie bei einem Gewerbegebiet festgeschrieben wird. Da dies aber rechtlich wohl nicht haltbar sei und die Fraktion B90/Grüne hierfür auch keine Mehrheit sehe, erklärt AM Hülk, dass die Fraktion B90/Grüne den Entwurfsbeschluss ablehnen werde.

BM Hövekamp bestätigt, dass ein Verzicht auf die Ausweisung eines Industriegebietes die Handlungsfähigkeit einschränke. Er führt die große Nachfrage an derartigen Grundstücksflächen an und gibt zu bedenken, dass bei einer fehlenden Ausweisung derartige Vorhaben in Dülmen nicht realisiert werden können.

AM Wessels erklärt, dass die Befürchtungen der Fraktion B90/Grüne über zu hohe Lärmbelastungen im Kern nachvollzogen werden können, die CDU-Fraktion sich aber im Vorfeld dagegen ausgesprochen habe, gewisse Beschränkungen auf konkrete Betriebsformen vorzunehmen, da ansonsten bestimmte Industriezweige nicht berücksichtigt werden könnten. AM Wessels führt ferner aus, dass die Stadt als Eigentümer der Flächen Einfluss darauf habe, welche Industriegebiete dort angesiedelt werden und sieht dies auch als Auftrag an die Stadt an, bei der Vergabe der Grundstücke darauf zu achten, besonders immissionsbelastende

Betriebe so anzusiedeln, dass angrenzende Wohngebiete möglichst wenig belastet werden. Es gelte, die Entwicklung mit Maß voranzutreiben, auch unter dem Aspekt, dass die Stadt derartige Entwicklungspotentiale benötige und dass durch die Ansiedlung von Industriebetrieben Arbeitsplätze auch in größerer Zahl geschaffen werde. Insoweit erklärt AM Wessels, dass die CDU-Fraktion dem Entwurfsbeschluss so zustimmen werde.

Stadtbaurat Mönter weist darauf hin, dass sich die Änderung des Bebauungsplanes auf die Erschließungs- und Flächenzuschnitte beziehen und dass die Ursprungsplanung bezüglich der Gliederung in Gewerbe und Industriegebiet mit den dazu geltenden Abstandsklassen und Immissionswerten im Wesentlichen beibehalten worden ist. Bezüglich eines möglichen Heranrückens der Wohnbebauung an der Nordseite macht Stadtbaurat Mönter deutlich, dass aufgrund der bestehenden Kläranlage hier schon Grenzen gesetzt worden sind, so sind aufgrund der Geruchsimmissionen bereits jetzt im Nahbereich keine Betriebsleiterwohnungen zulässig. Bezüglich einer heranrückenden Wohnbebauung aus Richtung Ortslage Hausdülmen ist dem Immissionsschutz durch die Gliederung in Gewerbe und Industriegebiet mit den entsprechenden Abstandsklassen Rechnung getragen worden. Natürlich könnte man weitere Einschränkungen vornehmen, mit der Folge, dass eine Gewerbeansiedlung in der beabsichtigten Form nichtmöglich ist.

AM Bier führt aus, dass die SPD-Fraktion die Argumentation von B90/Grüne nachvollziehen könne, gibt aber zu bedenken, dass die Stadt Dülmen schon seit Jahren auf der Suche nach Gewerbe- und Industriegebieten ist, zumal das Industriegebiet Dernekamp seine Kapazitätsgrenze erreicht habe. Auch für diesen Zweig müsse Dülmen attraktiv sein und ein Signal als Industriestandort setzen. Ein Industriegebiet biete gesicherte Arbeits- und Ausbildungsplätze. AM Bier unterstreicht, dass dies auch als Chance zu sehen ist, den Zuzug von jungen Familien nach Dülmen mit dem Angebot von Arbeits- und Ausbildungsplätze zu fördern, insbesondere im Kontext mit der Errichtung eines neuen Schul- und Handwerksbildungszentrums. Insoweit erklärt AM Bier, dass die SPD-Fraktion dem Entwurfsbeschluss so zustimmen werde.

AM Hülk unterstreicht, dass die Fraktion B90/Grüne nicht grundsätzlich die Ausweisung eines Industriegebietes und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen verhindern möchte, es gehe vielmehr darum, dass die Fraktion B90/Grüne diesen Standort als ungeeignet ansieht

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 21 Nein 4 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße Teil II“ für einen Teilbereich zwischen der Straße „Koppelweg“, dem Tiberbach, dem Neusträßer Graben, dem Koppelwiesenweg, der bisher wegeartigen Verlängerung der Linnertstraße und der Straße „Gausepatt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 4
(171/2022)**

Rückbaumaßnahmen Rekener Straße in Merfeld nach Fertigstellung der B 67n; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2022

AV Kuhmann trägt den Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.22 vor.

AM Wessels führt ergänzend dazu aus, dass der Antrag darauf gerichtet ist, dass die Planungen zeitnah forciert werden, die Bürger frühzeitig beteiligt und Gespräche mit dem Straßenbaulastträger geführt werden, mit dem Ziel, dass die Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden und dies nicht erst erfolgt, wenn die B 67 n fertiggestellt ist.

AM Hülk erklärt, dass die Fraktion B90/Grüne dem Antrag zustimmen werden und unterstreicht, dass die Merfelder den berechtigten Anspruch haben, dass das Dorf und die Rekener Straße nach Fertigstellung umgestaltet wird. Im Hinblick auf die angespannte Personalsituation und den vielen noch anstehenden Projekten erkundigt er sich nach einer Priorisierung bzw. nach einer Zeitlinie für die Umsetzung.

BM Hövekamp führt dazu aus, dass es noch keine konkrete Zeitlinie hierfür gibt und dass die Maßnahme sich in die Projekte entsprechend einreihen muss. Ziel ist, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen und sich im dem Kreis in Benehmen zu setzen, damit die Maßnahme, wenn sie dann ansteht, auch baulich umgesetzt werden kann.

AM Wohlgemuth erklärt, dass die FDP-Fraktion ebenfalls dem Antrag zustimmen werde, sich aber noch Fragen aus dem Antrag ergeben. Hierzu erkundigt sich AM Wohlgemuth, ob der Verwaltung Informationen vorliegen, ob es im Bereich der Wildpferdebahn zu Verzögerungen beim Brückenbau kommt, ob die Rekener Straße vor der Rückstufung vom Land vollständig saniert wird und ob für die Anlieger im Rahmen des Umbaus Anliegerkosten anfallen.

Stadtbaurat Mönter erklärt, dass auch bei einem Wechsel der Straßenbaulast für die Fahrbahn die Zuständigkeit für die Nebenanlagen, hierzu zählen Gehwege und Parkplätze, bei der Stadt Dülmen verbleibt. Der Kreis hat ein Interesse daran, eine funktionstüchtige Straße zu übernehmen, er muss daher mit dem Land entsprechende Verhandlungen führen. Bei einer Umgestaltung inkl. der Nebenanlagen werden die Kosten auf die einzelnen Teileinrichtungen verteilt. Insoweit bedarf es einer entsprechenden Koordinierung der einzelnen Maßnahmen. Sofern es sich bei den Nebenanlagen um keine reinen Unterhaltungsarbeiten, sondern um eine Erneuerungsmaßnahme nach KAG, handelt, sind die Anlieger über einen Straßenausbaubeitrag an den Kosten zu beteiligen. Die Straßenausbaubeiträge werden nach der derzeitigen Rechtslage jedoch vom Land zu 100 % übernommen, so dass für die Anlieger effektiv keine Anliegerkosten anfallen.

Zu möglichen Verzögerungen beim Bau der B 67 n teilt Stadtbaurat Mönter mit, dass der Stadt hierüber keine Informationen vorliegen, da es sich um eine Maßnahme des Landes handelt. BM Hövekamp sichert zu, Straßen.NRW um einen entsprechenden Sachstandsbericht zu bitten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit dem beteiligten Straßenbaulastträger der Rekener Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt Merfeld ein Umbaukonzept unter Beteiligung der Bürger zu erstellen und die Förderfähigkeit zu prüfen.

Zu Punkt 5 (170/2022)	Änderung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Marktstraße (von Marktgasse bis Lüdinghauser Straße)
----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

AM Hülk erkundigt sich, ob die Stadt Dülmen dem Bodengutachter aufgrund des fehlerhaften Bodengutachtens die Mehrkosten in Rechnung stellen bzw. in Haftung nehmen kann. Ferner schlägt er vor, statt des ausgewählten Rotahorns andere Baumarten zu pflanzen, da es sich bei dem Rothorn um keinen stattlichen, schattenspendenden Baum handeln würde. AM Hülk regt daher eine Bepflanzung mit den großkronigen Baumarten Schnurbaum, ungarische Eiche, Hybridulme an.

Stadtbaurat Mönter weist darauf hin, dass der Beschluss über die Ausbaumerkmale bereits grundsätzlich gefasst worden ist, aber aus bautechnischen Gründen wiederholt werden muss, um so die Möglichkeit zu erhalten, die Maßnahme nach KAG abzurechnen und zur Landes-förderung anmelden zu können.

Hinsichtlich der Frage der Geltungmachung von Schadensersatz führt er aus, dass das Bodengutachten nur einzelne Stellen und nicht die gesamte Strecke erfassen kann und insoweit Änderung nicht auszuschließen sind. Bei den Mehrkosten handelt es sich um sog. „Sowieso“-Kosten, die auch angefallen wären, wenn das Gutachten bereits damals zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass auf der gesamten Strecke kein ausreichender Frostschutz vorhanden ist. Daraus folgt, dass die Möglichkeit für die Haftbarmachung des Gutachterbüros nicht besteht.

Bezüglich der Baumpflanzung macht Stadtbaurat Mönter deutlich, dass die Baumart bereits im vorherigen Beschluss aufgrund der Empfehlungen der Fachleute ausgewählt und festgelegt worden ist und dass eine Änderung dazu führt, dass die bereits ausgeschriebenen und bestellten Bäume nicht mehr in dieser Pflanzperiode angepflanzt werden können. Neben der zeitlichen Verzögerung führt eine Änderung aufgrund von vorzunehmenden Ausschreibungsnachträgen ggf. auch zu finanziellen Mehrkosten, was es ebenfalls zu bedenken gilt.

AM Bier erkundigt sich nach der Beschaffenheit der bestellten Bäume, da die SPD-Fraktion seinerzeit angeregt hatte, hoch gewachsene, schon mehrere Jahre alte Bäume zu pflanzen.

Herr Abteilungsleiter Damen erklärt, dass ein größtmöglicher Stammumfang von 30 – 35 cm nachgefragt, aber nicht lieferbar war, so dass Bäume mit einem Stammumfang 25 – 30 cm bestellt worden sind, was einer Größe von etwa 6 – 7 m entspricht.

AM Löfflering gibt zu bedenken, dass seiner Information nach Rotahorn nur 10 m groß wird. Er unterstreicht, dass es nicht unbedingt die 3 genannten Baumarten sein müssen. Wichtig sei, dass der gepflanzte Baum die Eigenschaften dieser Baumarten hat, um die Vorgabe, schattenspendend zu sein, zu erfüllen. Insoweit nehme die Fraktion B90/Grüne mögliche Mehrkosten in Kauf.

AM Kwiatkowski regt eine automatische Bewässerung z.B. per Zeitschaltuhr an. Hierzu weist Stadtbaurat Mönter darauf hin, dass eine Dauerbewässerung nicht vorgesehen ist, da die Bäume das Wasser in einer größeren Menge, 60 bis 80 Liter, 1- 2 die Woche, brauchen. Dies wird in der Anwuchsphase durch die Lieferfirma und anschließend durch den Baubetriebshof sichergestellt.

AM Wohlgemuth verweist auf den seinerzeitigen Antrag der FDP-Fraktion, die Baumartenliste zu optimieren und auf der Marktstraße Platanen zu pflanzen, der bekanntlich keine Mehrheit gefunden hatte. Er ist der Auffassung, dass jetzt, wo die Standorte feststehen und die Baumscheiben vorbereitet sind und für größere Bäume keinen Platz haben, es nicht zielführend sei, vom laufenden Konzept abzuweichen, zumal die Größe der Bäume von max. 10 m u.a. auch aus bautechnischen, fahrzeugtechnischen und veranstaltungstechnischen so gewählt worden ist.

AM Wessels macht deutlich, dass im Rahmen der Optimierung der Baumartenliste der Rotahorn mit auf die Liste genommen worden ist, da es um keinen Standardbaum handelt und sich dieser für den Standort in der Marktstraße eignet. Insoweit komme die zwar nachvollziehbare Anregung der Fraktion B90/Grüne, größere schattenbildende Bäume zu pflanzen, zu spät. Als Kompromisslösung schlägt AM Wessels vor, es bei dem Beschluss zu belassen, der Verwaltung aber den Auftrag zu geben, mit den ausführenden Firmen zu sprechen und zu prüfen, ob unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten alternative Baumarten zum Rotahorn mit der gewünschten Eigenschaft gepflanzt werden können, sofern vergaberechtliche Gründe nicht dagegen sprechen. Eine zeitliche Verzögerung der Anpflanzung sei insoweit hinnehmbar.

AM Hülk erklärt, den Kompromissvorschlag der CDU-Fraktion mitzutragen. Die Fraktion B90/Grüne behalte sich aber immer vor, in einem Prozess noch etwas zu verändern, sollten sich die Gegebenheiten bei einer erneuten Beschlusslage nochmals ändern.

AV Kuhmann und AM Wessels machen deutlich, dass dies nicht in Frage gestellt wird, da dies im einen lebendigen Prozess immer möglich sein sollte, hier allerdings Grenzen gesetzt sind.

Stadtbaurat Mönter sagte eine Prüfung entsprechend dem CDU-Vorschlag zu, verweist aber darauf, dass hier viele der bereits angesprochenen Aspekte zu beachten sind. Hierzu zählt, wie von AM Kuhlmann aus feuerwehrtechnischen Gründen hingewiesen, die Einhaltung des Lichtraumprofils.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Die Marktstraße im Bereich zwischen Marktgasse und Lüdinghauser Straße wird umgebaut.

Die Marktstraße wird entsprechend dem bereits fertig gestellten Teilabschnitt zwischen Marktgasse und Coesfelder Straße mit einem Steinteppich aus großformatigen Platten, einfassenden Flächen aus Klinkerpflaster und Möblierung hergestellt.

Gemäß Bodengutachten, dass vor der Ausschreibung der Gesamtmaßnahme gefertigt worden ist, konnte auf der Marktstraße auf die Frostschutzschicht verzichtet werden, da der vorhandene Aufbau an den untersuchten Stellen in ausreichender Dicke frostsicher ist. Im Zuge der Baumaßnahme musste allerdings festgestellt werden, dass der erforderliche frostsichere Aufbau nicht vorhanden ist, so dass der Aufbau in der Marktstraße, analog der Bauweise auf dem Marktplatz in gesamter Dicke gem. RStO 12, Belastungsklasse BK 1,8; Tafel 3, Zeile 1 hergestellt werden muss. Dadurch erhöht sich der Aufbau um 30 cm von 39 cm auf 69 cm.

**Zu Punkt 6
(172/2022)**

**Umsetzung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik;
hier: 7.Bauabschnitt**

AM Wessels bedankt sich bei der Verwaltung, dass mit dem geplanten 7. Bauabschnitt nunmehr einen deutlichen Fortschritt bei der Ausbauumsetzung erreicht werde, was insgesamt zu einer Verkürzung der Maßnahmenlaufzeit führen dürfte.

AM Wohlgemuth begrüßt die Umstellung der Straßenbeleuchtung, zumal viele Straßenleuchten abgängig sind. Er erkundigt sich, ob es richtig sei, dass für die Umrüstungsmaßnahme keine Kostenbeteiligung mehr auf die Anlieger zukommen würden.

Stadtbaurat Mönter erklärt, dass die Anliegerkosten vom Land erstattet werden, solange die Förderrichtlinien bestehen, so dass Anlieger zu 100 Prozent entlastet werden und keine Straßenanliegerkosten zahlen müssen.

AM Hülk begrüßt ebenfalls die Umrüstung der Straßenbeleuchtung. Er bittet in diesem Zusammenhang um Vorlage eines Gesamtübersichtplanes, aus dem ersichtlich ist, wo im Stadtgebiet von Dülmen die Straßenbeleuchtung bereits auf LED-Technik umgestellt worden ist.

BM Hövekamp sagte die Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Übersichtsplanes zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Das Bauprogramm für die Erneuerung/ der Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird auf Basis der für das Kalenderjahr 2022 bereitgestellten Mittel wie folgt beschlossen:

Nr.	Straße	Baujahr	Anzahl Bestand (Stck)	Leuchtmittel/ Mast	Lichtpunkthöhe (Lph) m
1	Sendener Straße (Alter Ostdamm – Ostlandwehr) Anlage 1	1970	11	Vulkan Kelch/ Kunststoff/Stahlmast	3,70
2	Billerbecker Straße (Münsterstraße-Nordlandwehr) Anlage 2	1970	15	Langfeldleuchten/Peitschenmast	8,50
3	Nottulner Straße (Weseler Straße – De Nielen) Anlage 3	1970	19	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50
4	Letter Straße (Hauptstraße-Zum Forstpohl) Anlage 4	1970 2007	4 4	Langfeldleuchten/Peitschenmast Trillux Linse/Stahlmast	8,50 4,50
5	Mühlenweg (Haltener-Hülstener Straße) Anlage 5	1970	21	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50 (2 x 8,50)
6	Borkenbergstraße (Haltener Straße-An der Heide) Anlage 6	1970	19	Langfeldleuchten/Peitschenmast	8,50
7	Borkenbergerstraße (An der Heide-Mühlenweg) Anlage 6	1970	3	Langfeldleuchten/Peitschenmast	8,50
8	Elsa-Brandström-Straße (Lüdinghauser Straße-Kreuzweg / Kreuzweg – August-Schlüter-Straße) Anlage 7	1970	17	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50 8,50
9	K 27 (Kordel-Sportplatz) Anlage 8	1970	2	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50

Die Peitschenmasten mit Langfeldleuchten in verschiedenen Lichtpunkthöhen werden ausgetauscht. Auf der Sendener Straße werden Kunststoffmaste sowie Stahlmaste mit Vulkan Kelch Leuchten ausgetauscht.

**Zu Punkt 7
(126/2022)**

**Beitritt zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten- eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr"
hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Grüne vom
29.04.2022**

AM Wessels erläutert den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion B90/Grüne und weist darauf hin, dass die Situation, dass die Verkehrsbehörde der Stadt Dülmen nicht nach eigener eingeschätzter Notwendigkeit Tempo 30 km/h anordnen kann, Politik und Verwaltung schon seit vielen Jahren beschäftigt. Die CDU-Fraktion schlägt daher vor, sich der Initiative anzuschließen, um für die Verwaltung entsprechende selbständige Handlungszuständigkeiten zu schaffen. Er appelliert an alle Parteien, auf ihre Abgeordneten einzuwirken, dass es zu einer Umsetzung kommt.

AM Bier erklärt, dass auch die SPD-Fraktion den Antrag begrüße. Er erinnert daran, dass seit Jahren darüber intensiv diskutiert wurde, auf bestimmten Straßen Geschwindigkeitsreduzierungen vornehmen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies aber nicht zulassen würden. Konkret fragt er nach, ob vorgesehen sei, nach erfolgreichem Umsetzen der Initiative auf der Hiddingseler Straße Tempo 30 km/h anzuordnen.

AM Hülk freut es, dass sich für den gemeinsamen Antrag eine breite Mehrheit abzeichnet, da dies eine Qualitätssteigerung für Dülmen darstellen würde. Er verweist darauf, dass er davon ausgehe, dass die Verwaltung bei einer Umsetzung an vielen neuralgischen Punkten in Dülmen zu einer anderen Beurteilung der Sachlage kommen wird.

BM Hövekamp macht deutlich, dass die Anordnung von Tempo 30 km/h nicht inflationär erfolgen darf, sondern dass immer eine Abwägung zu treffen ist. Auf die Hiddingseler Straße bezogen erklärt BM Hövekamp, dass dort Tempo 30 km/h eingerichtet wird, sofern man in einem Abwägungsprozess zu einer Zulässigkeit kommt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen unterstützt die Forderung der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten - eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr“, den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenzen zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen beauftragt den Bürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt Dülmen zu unterzeichnen.

**Zu Punkt 8
(129/2022)**

Änderung der Parkgebührenordnung

AM Wohlgemuth erklärt, dass sich die FDP-Fraktion sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und entschieden habe, nicht der Verwaltungsvorlage zu folgen. Er führt dazu aus, dass dies kommunalpolitisch ein falsches Signal darstelle. Ziel sei es, in der Innenstadt auf Fahrräder zu setzen und die PKW-Verkehre zu reduzieren. Die Subvention stehe im Widerspruch zur Veloroutendiskussion, daher lehne die FDP-Fraktion die Änderung der Parkgebührenordnung ab.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 24 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung:

Die als Anlage beigefügte VI. Änderung der „Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992“, in der Fassung der V. Änderung vom 18.06.2020, wird beschlossen.

**Zu Punkt 9
(128/2022)**

Budgetbericht für die Budgets Stadtentwicklung, Bauaufsicht, Hochbau und Gebäudemanagement, Tiefbau, Entsorgung, Verkehr und Baubetriebshof zum 31.05.2022

AM Hülk fragt an, warum im Budget Hochbau und Gebäudemanagement im Hinblick auf die stark ansteigenden Aufwendung für Heizkosten, die Prognose getroffen wurde, das das Budget eingehalten werden kann.

BM Hövekamp erklärt, dass in diesem Jahr durch feste Verträge fixe Strom- und Gaspreise bestehen, so dass das Budget nach derzeitigen Erkenntnissen eingehalten werden kann. Anders sieht dies für die Budgetplanung für 2023 aus.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 10
()**

Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Stadtbaurat Mönter macht folgende Mitteilung:

Die Stadt Dülmen lässt derzeit zusammen mit dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld durch ein Fachbüro eine Modal Split Erhebung durchführen. Im Zuge der stichprobenartigen Erhebung wurden ab dem 25. August zufällig ausgewählte Haushalte angeschrieben und gebeten, in einem dreiwöchigen Erhebungszeitraum beginnend ab dem 6. September ihr Mobilitätsverhalten an einem bestimmten Tag zu dokumentieren und an das Fachbüro zu übermitteln. In diesem Zusammenhang sind Fragen zur Verkehrsmittelwahl, den Wegstrecken,

den Zielen etc. anzugeben. Die Ergebnisse der Modal Split-Erhebung werden zum Jahreswechsel erwartet.

Weitere Mitteilungen stehen nicht an.

**Zu Punkt 11
()**

Anfragen von Ausschussmitgliedern

AM Hülk regt an, dass die Verwaltung künftig bei umfangreichen Beschlüssen, über die zudem mehrfach beschlossen werden muss, wie z.B. bei der Vorlage zum Teilflächennutzungsplan zur Windenergie, eine Synopse über die Änderungen erstellt, um die Ehrenamtlichen beim Durcharbeiten zu entlasten.

Stadtbaurat Mönter erklärt, dass eine wiederholte Offenlage wie beim Teilflächennutzungsplan zur Windenergie eher ungewöhnlich ist, eine Synopse in diesem Fall auch sehr umfangreich ausgefallen wäre.

Fachbereichsleiterin Frau Wiechers ergänzt, dass bei Vorlagen darauf geachtet werde, auf Änderungen hinzuweisen. Beim Teilflächennutzungsplan zur Windenergie ist konkret auf die neuen Einwendungen, die die erneute Beschlussfassung erforderlich machte, hingewiesen worden.

Stadtbaurat Mönter erklärt, die Anregung aufzunehmen und künftig Änderungen noch deutlicher kenntlicher zu machen.

AM Peletz erkundigt sich nach geplanten Begrünungsmaßnahmen auf dem Marktplatz und fragt in diesem Zusammenhang nach dem Sachstand zum Antrag der SPD-Fraktion zu einer mobilen Begründung. Hintergrund sei die Diskussion in der Öffentlichkeit, dass auf dem Marktplatz Schatten fehlen würde.

Stadtbaurat Mönter erklärt, dass Dülmen Marketing im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Zukunftsfähige Zentrum, mit dem auch mobiles Grün gefördert wird, einen entsprechenden Prüfauftrag für den Marktplatz hat, ein Zuwendungsbescheid jedoch noch nicht vorliegt.

Stadtbaurat Mönter weist darauf hin, dass die gegenwärtige Baustellensituation auf dem Marktplatz und in der Marktstraße nicht als Bewertungsgrundlage für die Aufstellung von mobilem Grün herangezogen werden kann. Vielmehr kann eine Bewertung, ob und in welchem Abstand mobiles Grün, insbesondere mobile Bäume in einer entsprechenden Größe, so dass sie die Schatten spenden können, erst nach Abschluss der Baumaßnahmen und insbesondere nach Anpflanzung der Bäume in der Marktstraße vorgenommen werden.

AM Wohlgemuth merkt an, dass Baufahrzeuge der Baustelle 67 n nicht auf der ausgewiesenen Logistikroute, sondern durch Merfeld, fahren würden und bittet dies durch entsprechende Kontrollen zu unterbinden.

BM Hövekamp sichert zu, mit dem Landesbetrieb Kontakt aufzunehmen und auf die Benutzungspflicht der Logistikeroute entsprechend hinzuweisen.

AM Wohlgemuth erkundigt sich, ob und wann eine Baugenehmigungspflicht für PV-Anlagen sowohl inner- und als auch ausserorts besteht.

BM Hövekamp führt dazu aus, dass im Außenbereich PV-Anlagen auf Freiflächen baugenehmigungspflichtig sind und zudem zuvor ein Bauleitplanverfahren benötigen.

Stadtbaurat Mönter ergänzt, dass selbstständige PV-Anlagen innerorts, z.B. auf Gewerbegrundstücken, baugenehmigungspflichtig sind. PV-Anlagen, z.B. als Balkonanlagen, sind nicht baugenehmigungspflichtig. Stadtbaurat Mönter rät, sich an die städtische Bauberatung zu wenden, die im konkreten Einzelfall beantworten kann, ob eine PV-Anlage einer Baugenehmigungspflicht unterliegt.

AM Wohlgemuth merkt an, dass nach seinen Informationen, Bauwillige von ihrer Bauabsicht Abstand genommen hätten, z.B. im Baugebiet Alte Badeanstalt.

BM Hövekamp bestätigt die Entwicklung, dass Bauwillige aufgrund der aktuellen hohen Zins- und Baukostensteigerungen ihre Grundstücksreservierungen zurückgenommen haben und nicht mehr bauen wollen. Er erklärt, dass er dies für eine richtige Entscheidung hält, wenn zu erkennen ist, dass die finanziellen Belastungen nicht mehr tragbar sind. Ob dies auch für das betr. Baugebiet gilt, kann er nicht beurteilen, da es sich hier um kein städt. Baugebiet handelt.

Auf die Frage von AM Sondermann, wann auf der Borkenbergstraße der Abschnitt vom Mühlenweg in Richtung Am Linnert auf LED-Technik umgestellt werden soll, teilt Herr Abteilungsleiter Damen mit, dass die Bauarbeiten hierfür am 05.09.2022 beginnen werden.

AM Sondermann weist darauf hin, dass laut zeichnerischer Darstellung die Umrüstungsmaßnahmen auf der Borkenbergstraße erst ab dem Abschnitt Mauritiusstraße beginnen würden, obwohl die Beschlussvorlage einen Ausbau ab Halterner Straße vorsieht. Abteilungsleiter Damen erklärt, dass die Umrüstungsmaßnahme die gesamte Ortlage von Hausdülmen betrifft und damit ab Halterner Straße beginnt und der Lageplan insoweit nicht vollständig ist.

AM Peletz erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Aufstellung von Radservicestationen in den Ortsteilen.

BM Hövekamp erklärt, dass bei der Radservicestation vor Dülmen Marketing Benutzungsprobleme aufgrund von Diebstählen und Sachbeschädigungen entstanden sind, die es zunächst zu beheben gilt.

Fachbereichsleiterin Frau Wiechers ergänzt, dass der Zuwendungsantrag gestellt worden ist, aber auch hier zunächst das Vandalismus- und Diebstahlproblem beseitigt werden muss, was leider nicht nur für Dülmen gilt, sondern auch in den anderen Städten sind die Anlagen zerstört worden bzw. Werkzeuge gestohlen worden.

AM Bier regt hierzu an, Ausleihen nur gegen Identifikation zuzulassen.

BM Hövekamp erklärt, diese Anregung aufzunehmen und eine Verschließbarkeit zu prüfen. Zunächst sei aber vorgesehen, dem Vandalismus- und Diebstahlproblem aber mit verstärkten Ketten zu begegnen.

Dülmen, den 20.09.2022

gez.

Kuhmann
stellv. Vorsitzender

gez.

Büning Zellhorn
Schriftführer

gesehen:
Der Bürgermeister
i.V.

gez.
Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter